

§ 7 InvZulG 2010 Investitionszulagengesetz 2010 (InvZulG 2010)

Bundesrecht

Titel: Investitionszulagengesetz 2010
(InvZulG 2010)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InvZulG 2010

Gliederungs-Nr.: 707-6-1-9

Normtyp: Gesetz

§ 7 InvZulG 2010 – Antrag auf Investitionszulage

(1) ¹Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. ²Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(2) ¹Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. ²In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.